



Dipl.-Ök. Susanne Lange  
Steuerberaterin

### Kurz und knapp:

## Die Unternehmensteuerreform 2008

### 1. Investitionsabzugsbetrag

Die bisherige Ansparabschreibung wird durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt: Wie die Ansparabschreibung kann der Investitionsabzugsbetrag bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten neuer und gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter betragen. Der Gewinn wird im Jahr der Bildung außer-bilanziell reduziert. Der Investitionszeitraum wurde von zwei auf drei Jahre erhöht. Der Maximalbetrag des Investitionsabzugsbetrages wurde aber auf 200.000 € pro Gesamtbetrieb (d.h. einschl. Sonderbetriebsvermögen aller Gesellschafter!) begrenzt.

Neu ist auch, dass die Wirtschaftsgüter, für die dieser Abzugsbetrag gebildet wird, mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden müssen. Folglich entfällt eine Förderung für das Wirtschaftsgut, für das die Ansparrücklage am häufigsten gebildet worden ist - dem betrieblichen PKW, der auch privat genutzt wird. Denn die private Nutzung darf 10 % der gesamten Nutzung nicht übersteigen!

Auch das ist neu: Einnahme-Überschuss-Rechner mit einem Gewinn, der höher als 100 T€ ist, dürfen keinen Investitionsabzugsbetrag mehr in Anspruch nehmen. Bisher gab es für diese keine Begrenzung!

Sollte das Wirtschaftsgut nicht wie geplant innerhalb von drei Jahren angeschafft werden, dann wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend aufgelöst. Bescheide werden rückwirkend geändert, die sich ergebenden Steuernachzahlungen werden zzgl. der Zinsen fällig.

Und noch eine schlechte Nachricht: die Existenzgründerrücklage ist ersatzlos gestrichen worden.

Auch wenn es sich hierbei um einen Teil des sog. Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 handelt, diese neue Regelung ist bereits mit Bekanntmachung in 2007 in Kraft getreten. Folglich ist diese Vorschrift bereits für Jahresabschlüsse und Gewinnermittlungen für das Kalenderjahr 2007 anzuwenden. Dies hat

u.a. zur Folge, dass z.B. Einnahme-Überschuss-Rechner, die für 2008 eine Investition geplant und dafür eine Ansparabschreibung in 2006 gebildet haben, diese Ansparabschreibung in 2008 ohne die Förderung auflösen, wenn ihr Gewinn ggf. 100.000 € in 2008 überschreitet oder das Investitionsgut – ein PKW- mehr als 10 % privat genutzt wird.

### 2. Abschreibungen

Unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags darf für ein bewegliches Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung von insgesamt 20 % im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Jahren vorgenommen werden, wenn ansonsten die Voraussetzungen entsprechend des Investitionsabzugsbetrages (s. unter Pkt. 1) vorliegen

Die degressive Abschreibung entfällt ab 2008.

Änderungen gibt es bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern: Ab 2008 sind bei den Gewinneinkunftsarten Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 150 € (o. UST) sofort als Aufwand zu berücksichtigen. Das bisherige Wahlrecht entfällt. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1000 € sind als Sammelposten auszuweisen und – unabhängig davon, ob diese noch brauchbar oder vorhanden sind – über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben.

Bei den Überschusseinkunftsarten (u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) verbleibt es bei der alten Regelung.

### 3. Gewinnthesaurierung

Erstmals ab 2008 können Selbständige und Mitunternehmer auf Antrag nicht entnommene Gewinne ermäßigt mit 28,25 % zzgl. Solz und Kirchensteuer versteuern. Da aber eine Nachversteuerung bei Entnahme des Gewinnes oder in Verlustjahren mit 25 % erfolgt, lohnt sich dieser Antrag erst, wenn

- der Gewinn über mehrere Jahre (mind. 7,5 Jahre!) im Unternehmen verbleibt. Es kommt auf den Zinseffekt an, da der Thesaurierungs- und der Nachversteuerungssteuersatz im Falle der Entnahme in Summe höher sind als der derzeitige Spitzensteuersatz.
- der Spitzensteuersatz erreicht ist. Ist der individuelle Steuersatz geringer als die angesprochenen 28,25 % oder ist dieser nur geringfügig höher, dann sollte von einem solchen Antrag dringend Abstand gehalten werden!

Die Möglichkeit der Thesaurierung ist übrigens auf Bilanzierer beschränkt. Einnahme-Überschuss-Rechner und damit i.d.R. auch Freiberufler, dürfen diese Regelung nicht beanspruchen!

#### 4. Zinsschranke

Diese neugeschaffene Regelung wird den steuerlichen Abzug betrieblicher Zinsaufwendungen einschränken. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Zinserträge die Zinsaufwendungen übersteigen. Erst wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mehr als eine Million € übersteigen, greift diese Änderung. Dann sind die Schuldzinsen nur noch in Höhe von 30 % des Gewinns zzgl. der Abschreibungen absetzbar. Das wird sich insbesondere in verlustreichen Jahren bemerkbar machen! Die meisten Mandanten werden hiervon aber nicht betroffen sein!

#### 5. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird von 25 auf 15 % ab dem Veranlagungszeitraum 2008 herabgesetzt. Der Solz bleibt zusätzlich bestehen.

#### 6. Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer ist ab 2008 keine Betriebsausgabe mehr. Dies betrifft erstmals Gewerbesteuerzahlungen für das Kalenderjahr 2008. Im Gegenzug erhöht sich die Anrechnung auf die Einkommensteuer auf das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, maximal jedoch auf den tatsächlich gezahlten Betrag.

Aber auch die Bemessungsgrundlage wird erweitert. Dem Gewinn hinzuzurechnen sind z.B. 25 % der Entgelte für alle Schulden, der Finanzierungsanteil der Miet- und Pachtzinsen und der der Leasingraten beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter. Diese Finanzierungsanteile werden formelmäßig vorgegeben ermittelt. Für diese Hinzurechnungen gibt es aber immerhin einen zusätzlichen Freibetrag von 100 T€.

Der Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften entfällt. Es erfolgt eine einheitliche Ermittlung mit 3,5 % vom Gewerbeertrag.

#### 7. Reichensteuer

Die Reichensteuer wurde auf alle Einkunftsarten ausgedehnt und ist ein Zuschlag von 3 % auf den Spitzensteuersatz, wenn das zu versteuernde Einkommen bei Ledigen 250 T€ und bei zusammenveranlagten Verheirateten 500 T€ übersteigt.

#### 8. Abgeltungssteuer

Im Rahmen der Abgeltungssteuer werden Kapitalerträge ab dem 1.1.2009 - vor Abzug aller Werbungskosten - unabhängig vom individuellen Steuersatz endgültig mit 25 % zzgl. Solz und Kirchensteuer pauschal versteuert. Die Steuer wird von den Banken einbehalten und abgeführt. Diese Vorschrift soll die Versteuerung der privaten Kapitalerträge sicher stellen. Steuerpflichtige, die einen höheren Durchschnittssteuersatz haben, profitieren von dieser Neuregelung.

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren für Dividenden etc. entfällt für das Privatvermögen.

Der Sparerfreibetrag von 801 € deckt in Zukunft alle Werbungskosten ab unabhängig davon, ob höhere Werbungskosten nachgewiesen werden können.

Für Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden, gilt die bislang bekannte Spekulationsfrist von einem Jahr nicht mehr. Die Erträge aus dem Verkauf dieser Wertpapiere werden dann den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und mit der Abgeltungssteuer versteuert.

Auf eine Angabe dieser Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung kann ggf. verzichtet werden. Hier nur einige Beispiele, die dagegen sprechen:

- Wer seiner Bank nicht mitteilt, dass er einer Kirche angehört, hat seine Einkünfte aus Kapitalvermögen wie bisher in der Einkommensteuer anzugeben. Ansonsten wird Kirchensteuer hinterzogen !
- Steuerpflichtige mit einem geringeren Steuersatz sollten ihre Kapitalerträge auch weiterhin in der Einkommensteuererklärung angeben. Erst dann erfolgt die Versteuerung zum individuellen Steuersatz. Die bereits abgeführte Abgeltungssteuer wird angerechnet. Eine höhere Versteuerung als mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wird durch eine Günstigerprüfung im Rahmen der Veranlagung ausgeschlossen.
- Nicht alle Kapitalerträge werden von dieser Neuregelung erfasst!

„Das ertrage, wems gefällt.“  
(Wolfgang Amadeus Mozart)

Dieser Flyer soll Sie nur auf wichtige Änderungen hinweisen, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit bei der Fülle von Änderungen!



Dipl.-Ök. Susanne Lange  
Steuerberaterin  
Hohe Strasse 9  
30449 Hannover

im: **Unternehmerinnen-Zentrum Hannover**  
Telefon: 0511 92 40 01 827  
E-Mail: [lange@steuerberatung-lange.de](mailto:lange@steuerberatung-lange.de)  
[www.steuerberatung-lange.de](http://www.steuerberatung-lange.de)